

Menschenrechte und Spielertransfers

Risiken und Verantwortungen beim Transfer
von Fußballspielern zwischen Afrika und Europa

Martin Kainz

2020



© Martin Kainz

AUTOR

Martin Kainz ist Experte für den Themenbereich Sport und Menschenrechte bei der fairplay Initiative am Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC). Er koordiniert die Arbeitsgruppe Sport und Menschenrechte im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) und fungierte als Mitglied der Expert Group Good Governance der Europäischen Kommission, Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur. Er ist Vorstandsmitglied des FARE Network (UK) sowie von FIAN Österreich.

Herausgeber und Medieninhaber:

VIDC – Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation
Möllwaldplatz 5/9, A-1040 Wien, www.vidc.org

Text und Fotos: Martin Kainz

Grafik: typothese

2020

INHALT

Autor	2
Abkürzungen	4
Editorial	5
Zusammenfassung	6
Einführung	7
Problemstellungen.....	9
Menschenrechtliche Richtlinien	11
Menschenrechtsrisiken	13
Verantwortungen	16
Schlussfolgerungen & Aussichten.....	18

Abkürzungen

ADA	Austrian Development Agency
ACHPR	African Charter on Human and Peoples' Rights (Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker)
ACRWC	African Charter on the Rights and Welfare of the Child (Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes)
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AU	Afrikanische Union
CAF	Confédération Africaine de Football (Afrikanischer Fußballverband)
CoE	Council of Europe (Europarat)
CRC	Convention on the Rights of the Child (Kinderrechtskonvention)
DRD	Declaration on the Right to Development (Erklärung über das Recht auf Entwicklung)
EEA	European Economic Area (Europäischer Wirtschaftsraum)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
FIFA	Fédération Internationale de Football Association (Weltfußballverband)
RSTP	Regulations on the Status and Transfer of Players (das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern)
RWI	Regulations on Working with Intermediaries (Reglement zur Arbeit mit Vermittlern)
TPO	Third Party Ownership (Eigentum Dritter)
UEFA	Union of European Football Associations (Europäischer Fußballverband)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNGPs	United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte)
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund (UN-Kinderhilfswerk)
UNTOC	United Nations Convention against Transnational Organized Crime (Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität)



EDITORIAL

In den letzten Jahrzehnten hat sich der Profisport zu einer massiven internationalen Finanzindustrie entwickelt, und der Fußball steht an der Spitze dieser Industrie. Fußballligen generieren enorme Einnahmen durch den Verkauf von TV-Rechten, Vereine werden zu transnationalen Unternehmen und Spieler werden zu bewunderten Marken ihrer selbst.

Diese Entwicklungen führen zu zwei Phänomenen: Junge Fußballer aus der ganzen Welt versuchen eifrig, in die großen Fußballligen Europas einzusteigen, und Fußballvereine dieser Ligen spannen globale Netzwerke, um junge Talente zu suchen.

Diese Phänomene führen jedoch auch dazu, dass ernsthafte menschenrechtliche Risiken auftreten und leider auch viele Menschenrechtsverletzungen vorkommen, vor allem bei transkontinentalen Transfers und im Besonderen in Bezug auf minderjährige Fußballer.

Ein menschenrechtlicher Blick auf Fußballtransfers wurde bisher dringlich vermisst, zugleich hat er enormes Potenzial, eine große **Lücke zu schließen. Er weist Risiken und Verletzungen auf und schafft klare Verantwortungen der involvierten Akteure.**

Die vorliegende Analyse ist ein erster Schritt in Richtung „faire Transfers“, in Richtung einer Transferethik, die internationalen Menschenrechtsstandards gerecht wird und globalen Ungleichheiten entgegenwirkt.

Der Inhalt der Analyse ist einerseits menschenrechtlicher, aber auch entwicklungspolitischer Natur. Es geht um den Handel zwischen so genannten entwickelten Ländern und so genannten Entwicklungsländern, es geht um ausbeuterische Strukturen in der Zusammenarbeit. Eine Verbesserung der globalen Transferaktivitäten mit Blick auf den Schutz für und Respekt von Menschenrechten würde vor allem SDG 1 (Keine Armut), 3 (Gesundheit und Wohlergehen), 4 (Hochwertige Bildung), 8 (Menschenwürdige Arbeit), 10 (Weniger Ungleichheiten) und 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) zugutekommen.

Die vorliegende Analyse wurde von Martin Kainz erarbeitet. Maßgeblich gefördert wurde sie von der *Austrian Development Agency (ADA)*.



ZUSAMMENFASSUNG

Die internationale Fußballindustrie befördert ein Transfersystem, das Spieler bereits in sehr jungen Jahren ihr Land verlassen lässt. Dies trifft vor allem auf Spieler aus afrikanischen Ländern zu. Sie werden nicht selten bereits im Alter von zehn Jahren auf eine Karriere im Fußball eingestellt, für Spielervermittler haben junge Spieler einen großen Mehrwert.

Dies führt zu einem hohen Risiko der Ausbeutung, auf das Regularien von internationalen Verbänden nur inadäquat Antworten finden. Es kommt somit zu akuten Menschenrechtsrisiken und nicht selten auch zu Verletzungen – in Bezug auf wirtschaftliche Ausbeutung und Missbrauch, in Bezug auf das Recht auf Bildung, Arbeit, Erholung und Gesundheit oder etwa auf das Recht auf soziale Sicherheit und das Recht auf Entwicklung.

Das internationale Menschenrechtssystem setzt, unterstützt von Prinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, klare Verantwortungen von involvierten Akteuren fest. So haben Staaten die Pflicht, die Men-

schenrechte von Spielern zu schützen, und Verbände, Klubs sowie Spielervermittler haben die Verantwortung, die Menschenrechte der Spieler zu achten und, sofern Verletzungen auftreten, wiedergutzumachen. Sie werden dabei unterstützt von Staaten und internationalen Organisationen, die wiederum den rechtlichen und praktischen Rahmen dafür schaffen müssen.

Damit die Verantwortungen den handelnden Akteure zugewiesen werden können, damit alle verantwortlichen Akteure zusammenarbeiten, dass die Menschenrechte der Spieler geschützt und geachtet werden, braucht es menschenrechtsbasierte Regularien. Damit diese die richtigen Lücken schließen, braucht es wiederum fundiertes Wissen zu den Logiken internationaler Transfers – fundiertes Wissen, das zum Teil bereits vorhanden ist, aber dringend noch weiterer Untersuchungen, vor allem zu lokalen Realitäten und rechtlichen Lösungen, bedarf.



EINFÜHRUNG

„Als ich ein kleiner Junge war, sah ich Spieler aus Europa, die große Autos fuhren, große Häuser kauften, und jeder wollte so sein wie sie.“

Dies sind die einleitenden Worte des belgischen Dokumentarfilms „Sideline“¹, in dem ein ehemaliger nigerianischer Fußballer, Moses Adams, nunmehr Spieleragent in Belgien, begleitet wird auf seiner Suche nach talentierten afrikanischen Fußballern. „Jedes Jahr kommen Tausende afrikanischer Fußballspieler nach Europa. Alle mit dem gleichen Ziel“, sagt Adams. „Können Sie sich vorstellen, wie viele von ihnen einen Vertrag bekommen? Von wie vielen erfahren Sie, dass sie Verträge mit Clubs abschließen?“ Es ist ein Bruchteil.

Mit dem internationalen Erfolg von afrikanischen Jugend-Nationalmannschaften in den frühen 1990er Jahren, mit dem Eintreten des Bosman-Urteils 1995, das die Mobilität von internationalen Spielern bedeutend erleichterte, kamen immer mehr Spieler aus afri-

kanischen Ländern nach Europa.² Afrikanische Talente wurden zu lukrativen Aktien für europäische Fußballvereine, da – und dies hat sich über die Jahre nur marginal geändert – für diese in der Regel nur wenig Ablöse zu zahlen ist, die Gehälter anfangs niedrig sind, der Mehrwert eines Weiterverkaufs aber ein Vielfaches ist.

Junge Spieler aus Afrika gelangen oftmals nach dem folgenden Muster nach Europa: sie werden von einem vermeintlichen Spielervermittler entdeckt, dieser verlangt Geld von der Familie des Spielers, in der Regel sind zwischen 3.000 und 5.000 Euro, um so – neben einer Provision für den Spielervermittler – ein Ticket und die Papiere für einen Flug nach Europa zu besorgen.³

¹ <http://www.sideline.be>, 18.10.2020.

² Kainz, Martin: Red Bull Ghana, Global Value Chains and the Grabbing of Land and Resource. A Case Study on the Embedment of European Football Academies in Western Africa, 2015: VIDC.

³ Esson, James; Drywood, Eleanor: Challenging popular representations of child trafficking in football, 2018: Journal of Criminological Research, Policy and Practice, Vol. 4, No. 1, S. 3f; Hawkins, Ed: The Lost Boys – Inside Football’s Slave Trade, 2015: Bloomsbury, S. 35.

Aber zu oft finden Spieler keinen Verein, oder werden nach Ankunft erst gar nicht vom Flughafen oder vom Hotel abgeholt. Sie sind in Folge auf sich alleine gestellt. Nicht wenige Expert*innen sehen darin eine Form des modernen Sklavenhandels, den Spielern fehlt es an Schutz und Achtung ihrer Rechte.⁴

17,6 Prozent aller internationalen Transfers sind Transfers mit minderjährigen Spielern, für Spielervermittler haben diese den höchsten finanziellen Rückfluss.⁵ Alleine im Jahr 2017 waren dies 2.915 Spieler⁶ – und dies sind nur jene, die auf offiziellem und von der FIFA genehmigtem Wege ihr Land verließen.

Die Hälfte der international transferierten minderjährigen Spieler kommt aus Akademien.⁷ Wenige davon sind professionell geführt, die meisten davon sind so genannte informelle Akademien. Alleine für den Großraum Accra, der Hauptstadt von Ghana, wurde geschätzt, dass es an die 500 informeller Akademien gibt.⁸

Europäische Klubs und zunehmend auch Vereine aus osteuropäischen, arabischen und südostasiatischen Ländern sind auf der Suche nach afrikanischen Talenten, und zugleich steigt auch die Zahl unseriöser Spielerberater, *fake agents*⁹, die junge Spieler außer Landes bringen, ohne garantieren zu können, dass diese bei einem Klub unterkommen. Einer Schätzung zufolge werden in Westafrika jährlich 15.000 junge Spieler unter falschen Versprechungen auf Basis des Fußballs außer Landes gebracht.¹⁰

Die UN-Sonderberichterstatterin für den Verkauf von Kindern veröffentlichte 2018 eigens einen Bericht zum Verkauf und zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport¹¹, in dem sie im Besonderen auf die Gefahr von Ausbeutung von Kindern¹² im globalen Fußballsport hinwies, verursacht durch Spielervermittler aber auch durch unzulängliche Regularien von Seiten der *Fédération Internationale de Football Association*, kurz FIFA.

4 Francis Stijn, Spielervermittler, im Rahmen von „Stop Trafficking of Young African Football Players“, European Parliament’s Sport Intergroup Meeting, 18. November 2020.

5 FIFA: Intermediaries in international Transfers, 2017.

6 FIFA: Global Transfer Market Report: A Review of All International Football Transfers in 2017.

7 FIFPro: FIFPro Global Employment Report: 2016.

8 McDougall, Dan: The Scandal of Africa’s Trafficked Players, The Observer, 6.1.2008.

9 <https://fifpro.org/en/rights/fake-agents>, 1.12.2020.

10 Guilbert, Kieran: Chasing Dreams: Young African footballs duped, dumped by traffickers, 7.12.2018: Reuters Africa.

11 UN Human Rights Council, 40th Session, Report of the Special Rapporteur, Sale and sexual exploitation of children, including child prostitution, child pornography and other child sexual abuse material, 2019: <https://daccess-ods.un.org/TMP/3009403.04994583.html>, 8.7.2019.

12 Nach Definition der UN sind Kinder alle Menschen von dem Moment ihrer Zeugung bis zu ihrem 18. Geburtstag.



PROBLEMSTELLUNGEN

Der Weltfußballverband FIFA hat in der Vergangenheit immer wieder versucht, den Transfer von internationalen Spielern, und hier vor allem den Transfer von Minderjährigen, zu regulieren.

Vor allem zwei Regelwerke sind hier von Bedeutung, das „Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“ (*Regulations on the Status and Transfer of Players, RSTP*¹³) und das „Reglement zur Arbeit mit Vermittlern“ (*Regulations on Working with Intermediaries, RWI*¹⁴).

Das **Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern** verbietet grundsätzlich den Transfer von Spielern unter 18 Jahren, sieht aber drei Ausnahmen vor:

(1) wenn die Eltern mitkommen, ohne Fußball als primären Grund zu haben (Artikel 19.2a);

- (2) wenn Spieler zwischen 16 und 18 Jahren sind, aus EU- und EEA-Ländern kommen und deren Klubs entsprechende fußballerische und schulische Ausbildung bieten können (Artikel 19.2b);
- (3) wenn Spieler nahe der Grenze wohnen und deren Wohn- und Zielort jeweils nicht mehr als 50km von der Grenze entfernt ist (Artikel 19.2c).

Diese Regelungen gelten für Spieler ab zehn Jahren. Sofern sie unter zehn sind sieht die FIFA keine Meldung beim für Transfers von Minderjährigen zuständigen Subkomitee des Spielerstatuskomitees der FIFA vor.

Das **Reglement zur Arbeit mit Vermittlern** trat 2015 in Kraft, und löste die FIFA-Lizensierung von Spielervermittlern ab, die sich aufgrund einer Vielzahl von unterschiedlichen nationalen Regularien und Konflikten mit nationalen Jurisdiktionen als sehr herausfordernd

13 <https://resources.fifa.com/image/upload/reglement-bezuglich-status-und-transfer-von-spielern-juni-2019.pdf?cloudid=uhcoqzltalbars1vjomk>, 12.11.2020.

14 <https://resources.fifa.com/image/upload/reglement-zur-arbeit-mit-vermittlern-2367766.pdf?cloudid=rqykyixj5z5lcvritip>, 12.11.2020.

erwies.¹⁵ Entsprechend dem RWI konnte folglich jeder Mensch, im Einklang mit nationalen gewerberechtlichen Vorgaben, Spielervermittler werden, ohne eine Konzession von der FIFA haben zu müssen. Das RWI hingegen verbot nun das Zahlen von Geldern von Klubs und Spielern an Spielervermittler, sofern der vermittelte Spieler unter 18 Jahre alt ist (Artikel 7.8), zudem müssen so genannte Repräsentationsverträge mit Spielervermittlern von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden, sofern es sich um minderjährige Spieler handelt (Artikel 5.2). Die FIFA sieht keine maximale Dauer für Repräsentationsverträge vor, auch gibt es kein Mindestalter für Spieler, ab dem sie Verträge mit Vermittlern eingehen dürfen.

Während von Vermittlern und Klubs viele Wege gefunden werden, um die Regularien des RSTP zu umgehen¹⁶, führt auch das RWI zu einer Reihe an schädlichen Folgen – durch die fehlende Lizenzierung von Vermittlern und die Weitergabe der Aufsichtsverantwortung an Nationalverbände, durch die fehlende zeitliche Beschränkung von Verträgen und die durch das RWI entstehende Kommodifizierung von jungen Spielern¹⁷.

Nach Ansicht verschiedener Expert*innen orientiert sich die FIFA bei ihren Versuchen, den Markt zu regulie-

ren, nach wirtschaftlichen Prinzipien. Nach Prinzipien, die einer Marktlogik entsprechen, sich nach finanziellem Profit orientieren, und somit im Sinne der Vereine und Vermittler gestaltet sind.¹⁸

Angesichts des jungen Alters, in dem viele Spieler in den Profifußball eintreten, stellen sich in verschiedenen Phasen, beim Transfer von Spielern, im Zielland, in professionellen und informellen Akademien im Herkunftsland¹⁹, aber auch schon davor, akute Fragen zu Menschen- und Kinderrechten sowie Ausbeutung und Missbrauch²⁰. Wie auch UNICEF in einem Bericht aus dem Jahr 2020 folgerte, entstehen ernsthafte Gefährdungen der Menschenrechte, denen weder die FIFA noch nationale Verbände oder Vereine entsprechend begegnen.

Die nächsten Schritte sind klar. Es geht darum, eine Lücke zu schließen. Es braucht Verantwortungspflichten. Es braucht ein System, das den Transfer von Spielern reguliert und verantwortliche Akteure bei Verstößen zur Rechenschaft zieht.

15 Rossi et al.: Sports agents and labour markets: evidence from world football, 2018: Routledge; Soares, João Nuno Gonçalves: Do agente de jogadores ao intermediário: a problemática da regulação FIFA. 2015: PhD-Arbeit; in: UNICEF: Children before players. Current Risks and futures research agendas, 2020, S. 21.

16 Interview Spielervermittler (BEL), anonym, Dezember 2020.

17 Yilmaz, Serhat; Esson, James et al.: Children's rights and the regulations on the transfer of young players in football, 2018: International Review for the Sociology of Sport, 1-10; UNICEF (Fußnote 15).

18 UNICEF (Fußnote 15): 44.

19 <https://uk.reuters.com/article/africa-soccer-trafficking/chasing-dreams-young-african-footballers-duped-dumped-by-traffickers-idUKL8N13R3V920151207>, 11.7.2019; Yilmaz, Serhat: Protection of minors: lessons about the FIFA RSTP from the recent Spanish cases at the Court of Arbitration for Sport, 2018: Springer.

20 UNICEF (Fußnote 16): 2.



MENSCHENRECHTLICHE RICHTLINIEN

Während das Reglement von Verbänden, international wie national, große Lücken hinterlässt, bietet der internationale Menschenrechts- und Kinderrechtsrahmen eine Grundlage für rechtliche Standards, die international eingehalten werden sollten, und eben diese Lücken schließen.²¹

Menschenrechte sind Teil des internationalen Rechts (Völkerrechts), sie werden zwischen Staaten festgesetzt und sind demnach auch in erster Linie bindend für Staaten.²²

Jeder Staat ist – mit all seinen Ministerien und Behörden – dazu völkerrechtlich verpflichtet, die Menschenrechte auf seinem Staatsgebiet und für seine Staatsbürger*innen zu schützen. Das heißt aber auch, dass er dafür zu sorgen hat, dass Unternehmen, Verbände, Vereine, auch Individuen, im eigenen Staatsgebiet aber auch im Ausland, die Menschenrechte respektieren. Wenn diese dies nicht tun (können), muss der

Staat bei der Realisierung der Menschenrechte weiter unterstützen, oder auch das Nicht-Einhalten sanktionieren.

Im Bezug auf den Fußballsport bedeutet dies, dass auch Verbände, Vereine und Spielervermittler die Verantwortung haben, die Menschenrechte zu achten und ihren Beitrag dazu leisten, dass diese erfüllt werden.

Wenn man von bindenden Menschenrechten spricht, meint man im Kern neun internationale Abkommen der vereinten Nationen, in deren Zentrum zwei Pakte stehen: der **Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte** (UN-Zivilpakt)²³ sowie der **Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (UN-Sozialpakt)²⁴. Für Fußballer relevante Rechte aus diesen Pakten sind etwa das Recht auf Meinungsfreiheit, auf Versammlungsfreiheit,

²¹ UN Human Rights Council (Fußnote 11): 17.

²² Alle hier erwähnten UN-Abkommen finden sich hier: <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CoreInstruments.aspx>, 26.9.2020.

²³ International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR).

²⁴ International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR).



das Recht auf Leben oder etwa das Verbot von Folter und willkürlicher Inhaftierung aus dem Zivilpakt, oder das Recht auf Arbeit, auf günstige und sichere wie gesunde Arbeitsbedingungen, das Recht auf Bildung, das Recht, kulturelle Praktiken (wie Sport) frei auszuleben, das Recht auf soziale Sicherheit oder etwa das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit aus dem Sozialpakt.

Aus diesen zwei Pakten haben sich sieben Abkommen heraus entwickelt, die ebenso für die meisten Staaten bindend sind. Für die vorliegende Analyse erwähnt seien hier vor allem das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (UN-Rassendiskriminierungskonvention) und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention). Die **Kinderrechtskonvention**²⁵ ist hier besonders hervorzuheben, da sie nicht nur die Rechte eigens auf Unter-18-jährige zuschneidet, sondern auch eine Methodologie mitgibt, auf die weiter unten (Punkt 6) nochmal genauer eingegangen wird.

Neben den international gültigen Abkommen gibt es auch Abkommen, die auf die Weltregionen zugeschnitten sind, im vorliegenden Kontext sind hier vor allem die **Europäische Menschenrechtskonvention**²⁶ (EMRK) relevant, die v.a. die Rechte des Zivilpaktes auf den europäischen Kontext übersetzt, als auch die **Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker**²⁷, die sowohl die Rechte des Zivilpaktes als auch des Sozialpaktes beinhaltet, und die **Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes**²⁸.

Neben den genannten Menschenrechtsabkommen haben die UN eigens auch ein Abkommen zur Beseitigung des Menschenhandels verabschiedet, das **Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**²⁹, auch Palermo-Konvention genannt.

26 https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf, 25.9.2020.

27 African Charter on Human and Peoples' Rights (ACHPR), <https://au.int/en/treaties/african-charter-human-and-peoples-rights>, 1.1.2020.

28 African Charter on the Rights and Welfare of the Child (ACRWC), <https://au.int/en/treaties/african-charter-rights-and-welfare-child>, 1.1.2020.

29 United Nations Convention against Transnational Organized Crime (UNTOC), <https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage1-oebgbl.pdf>, 1.10.2020.

25 Convention on the Rights of the Child (UNCRC oder CRC).



MENSCHENRECHTSRISIKEN

Analysiert man die Strukturen und Logiken des internationalen Fußballtransfermarkts entlang der angeführten Menschenrechte, offenbaren sich viele menschenrechtliche Risiken, denen aktuell nur ungenügend begegnet wird, für die es aber klare Verantwortungen gäbe. Während die Verantwortungen im folgenden Abschnitt erläutert werden, sollen hier erstmal die Risiken definiert werden.

UNICEF hat in einem Bericht im Jahr 2020 festgehalten, dass das Regulierungssystem sowie die Governance-Strukturen für die Rekrutierung von jungen Spielern im Fußball die Rechte von Kindern beeinträchtigen und Kinder dem Risiko von Ausbeutung und Missbrauch aussetzen.³⁰ Auch die UN-Sonderberichterstatterin für den Verkauf von Kindern berichtete 2019, dass Kinderrechtsstandards im Fußballsport durch die sehr hohen Summen an involviertem Geld verwässert werden, zudem dürften Kinder nie Quelle von Profit sein.³¹

Junge Fußballspieler zwischen Afrika und Europa sind auf verschiedenen Ebenen ernstzunehmenden

menschenrechtlichen Risiken ausgesetzt, zum einen in ihren Heimatländern, in den Zielländern sowie im Transit, während des Transfers. Diesen drei Ebenen wird bei der folgenden Auflistung an gefährdeten Rechten besondere Aufmerksamkeit gegeben.

Formen von Ausbeutung³² kommen im Kontext von Fußball in verschiedensten Facetten vor. Ein zentraler Aspekt dabei ist **Third Party Ownership (TPO)**. Dies sind Übereinkommen zwischen Fußballklubs und Dritten (Individuen oder Unternehmen), oftmals Spielervermittler, die sich ökonomische Rechte am Spieler sichern, und die Spieler zu einem gewissen Teil zu ihrem Eigentum machen. Dies verleiht den Vermittlern faktische Macht und Kontrolle über Spieler und Klubs³³, in manchen Fällen kassieren Vermittler für die Dauer des Vertrages bis zu 50% des Spielergehalts.³⁴ Die internationale Fußballspieler*innengewerkschaft FIFPRO fordert seit Jahren ein weltweites Verbot des **Third Party**

30 UNICEF (Fußnote 15): 2.

31 UN Human Rights Council (Fußnote 11): 17.

32 CRC Art. 32 & 36.

33 FIFPRO, FIFPro versus third party ownership, 29. März 2014 in: UN Human Rights Council (Fußnote 11): 9.

34 UNICEF (Fußnote 15): 40.

*Ownerships*³⁵ und warnt explizit für so genannten „fake agents“³⁶.

Ökonomische Ausbeutung passiert hier auch bei der Einhebung von Geldern für Flug und Visum von Seiten der Spielervermittlern gegenüber Familien, beim Vortäuschen von vermeintlich interessierten Vereinen im Ausland, bei der fehlenden Betreuung der Spieler im Ausland und bei fehlender oder vergleichsweise geringerer Bezahlung von Spielergehältern.³⁷

All dies sind Verletzungen der Menschenrechte, die unter anderem durch das Einhalten des **Rechts auf Arbeit**³⁸ sowie des **Verbots von Folter, Erniedrigung und unmenschlicher Behandlung**³⁹ verhindert werden müssten.

Vor allem in Akademien kann es zu verschiedenen Formen von Ausbeutung kommen. Die reicht – neben dem bereits genannten TPO – von Gefährdungen durch das junge Alter der Kinder, die oftmals nicht älter als zehn Jahre sind, und dafür unverhältnismäßig lange zeitlich von ihren Familien getrennt sind⁴⁰, über fehlendes Mitbestimmungsrecht über ihre Zukunft⁴¹, über nicht kindgerechte Behandlung⁴² etwa durch ausuferndes Training, Spielerhandel⁴³ bis hin zu sexuellem Missbrauch^{44, 45}.

In Akademien im Herkunftsland, aber auch ganz allgemein durch das Bestreben nach einer Profikarriere, als auch bei Vereinen im Zielland kann **das Recht auf Bildung**⁴⁶ gefährdet sein.⁴⁷ Kinder und deren Familien werden aus ökonomischen Gründen dazu gezwungen, die Schule abzubrechen und dafür alle Zeit dem Fußballsport zu widmen. Während manche Akademien und Nachwuchsmannschaften dafür Sorge tragen, dass Spieler auch ein Standbein neben dem Fußball aufbau-

en, haben viele Einrichtungen den Fußball als alleinigen Fokus.⁴⁸ Dieser Aspekt ist auch in engem Zusammenhang mit dem **Recht auf Entwicklung des Kindes**⁴⁹ zu sehen.

Recht auf Erholung und Ausübung des kulturellen Lebens⁵⁰: durch das dichte Trainingsprogramm fehlt es jungen Spielern oft an Möglichkeiten zur Erholung, dies ist der Fall in Zielländern, vor allem aber auch in verschiedenen Phasen vor dem Sprung ins Ausland, im Rahmen von Nachwuchsteams und Akademien.⁵¹ In diesen Einrichtungen ist es zumeist auch nicht möglich, etwaigen religiösen Praktiken nachzukommen, dies ist zum Beispiel der Fall in multiethnischen Ländern und gilt vor allem für muslimische Spieler.⁵²

In Zusammenhang mit Recht auf Erholung ist auch das **Recht auf Gesundheit**⁵³ zu sehen. Gefährdet wird dieses durch mögliches Doping, durch zu hartes Training, fahrlässig entstandenen Verletzungen oder auch fehlender Gesundheitsbildung.⁵⁴

Das bereits oben erwähnte **Recht auf Arbeit**⁵⁵ sowie das **Recht auf soziale Sicherheit**⁵⁶ müsste durch Spieler- und Arbeitsverträge gesichert sein. Zu oft aber sind Spieler nicht angestellt, haben keinen gültigen Arbeitsvertrag, geschweige denn damit verbundenen Anspruch auf soziale Absicherung.⁵⁷ Dies gilt für die Zielländer als auch für die Herkunftsländer.

Das **Recht auf Wohnen**⁵⁸ und das **Recht auf einen angemessenen Lebensstandard**⁵⁹ ist im Zielland, im Herkunftsland und während eines Transfers mehreren Risiken ausgesetzt. Ausbildungsstätten im Herkunftsland können Kindern oft keine angemessene Unterkunft anbieten⁶⁰, Organisationen wie Foot Solidaire berichten von hunderten von Spielern, die in Zielländern widrigen

35 <https://www.lawinsport.com/topics/item/fifpro-worldwide-third-party-ownership-ban>, 13.11.2020.

36 FIFPRO (Fußnote 9).

37 UNICEF (Fußnote 15): 37-44.

38 ICESCR Art. 8 & 9, ACHPR Art. 15.

39 ICCPR Art. 7, ACHPR Art. 5.

40 ICESCR Art. 10, CRC Art. 9 & 10, ACRWC Art. 18, 19 & 25.

41 CRC Art. 12, ACRWC Art. 4.

42 ACRWC Art. 21.

43 CRC Art. 11, ACRWC 21 & 29.

44 CRC Art. 19 & 34, ACRWC Art. 16.

45 UN Human Rights Council (Fußnote 11): 9f.

46 ICESCR Art. 13, CRC Art. 28, ACHPR Art. 17, ACRWC Art. 11.

47 UNICEF (Fußnote 15): 44.

48 Kainz (Fußnote 2): 16.

49 CRC Art. 18, ACRWC Art. 5.

50 ICESCR Art. 15, CRC Art. 14 & 31, ACHPR Art. 16, ACRWC Art. 9 & 12.

51 Kainz (Fußnote 2): 23f.

52 Ebd.: 18.

53 ICESCR Art. 12, CRC Art. 24, ACHPR Art. 14, ACRWC Art. 14.

54 UNICEF (Fußnote 15): 46.

55 ICESCR Art. 6 & 7, ACHPR Art. 13.

56 ICESCR Art. 9, CRC Art. 26, ACHPR Art. 13.

57 UN Human Rights Council (Fußnote 11): 10.

58 CRC Art. 25 & 27, ACHPR Art. 16, ACRWC Art. 20.

59 ICESCR Art. 11, CRC Art. 27, ACPHR Art. 13, 15 & 16.

60 Darby, Paul; Esson, James; Ungruhe, Christian: Africa. SDP and Sports Academies, 2018: 8.

*) Das internationale Steuerrecht besteht im Wesentlichen aus dem jeweiligen nationalen Außensteuerrecht und einer Vielzahl von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen.

Wohnungsbedingungen ausgesetzt sind oder gar auf der Straße leben.⁶¹

Wie bereits einleitend erwähnt, sieht die UN-Kinderrechtskonvention gewisse Grundprinzipien vor, die im Umgang mit Kindern erfüllt sein müssen, und die auch eine gewisse Methodik zur Einhaltung mitgeben. So müssen Entscheidungen, die Kinder betreffen, stets im **besten Interesse des Kindes**⁶² getroffen werden, zudem haben Kinder bei Belangen, die sie betreffen, **das Recht gehört zu werden (Berücksichtigung des Kindeswillens)**⁶³. Im Fußballsport sind beide Prinzipien, etwa bei Transfers, aber auch im alltäglichen Vereins- und Akademieleben ständigen Gefahren ausgesetzt.

Abschließend sei noch auf die ökonomische und **kulturelle Dimension** hingewiesen, in der sich viele Familien und Kinder in so genannten Entwicklungsländern wiederfinden. Dies rückt nicht nur das Recht auf Bildung in Relation, sondern regt auch an, manche Regularien zu Menschen- und Spielerhandel kritisch zu beleuchten: schulische Bildung zu vernachlässigen, um somit möglichst umfangreiche fußballerische Ausbildung zu ermöglichen und Vermittlern Geld für einen Transfer nach Europa zu zahlen ist für Spieler und Familien oft-

mals die unmittelbarste Möglichkeit, um Verletzungen ihrer ökonomischen und sozialen Rechte zu entgehen, und den Kindern somit mehr Möglichkeiten zur Realisierung von Bildung, Gesundheit und sozialer Sicherheit zu ermöglichen.⁶⁴ Entlang der Kinderrechtskonvention kann etwa argumentiert werden, dass derartige Bestrebungen nicht nur im besten Interesse des Kindes sind, sondern Kinder bei Entscheidungsfindungen auch gehört werden.

Dieser Logik folgend ist vor allem das FIFA RSTP und das damit verbundene Verbot des Transfers von unter-18-jährigen Spielern nicht immer im besten Interesse des Kindes nach UN-Kinderrechtskonvention ist.⁶⁵ Dies ist vor allem beim so genannten „Handel durch Fußball“ (*trafficking through football*) der Fall, wo es darum geht, durch den Fußball ein besseres Leben zu ermöglichen. Anders ist dies der Fall beim „Handel im Fußball“ (*trafficking in football*), wo Praktiken nochmal klarer der Definition von Kinderhandel nach Kinderrechtskonvention⁶⁶ und Menschenhandel nach Palermo-Konvention entsprechen, wo Kinder und deren Familien oft nicht gehört werden, und somit auch größeren Risiken ausgesetzt sind.⁶⁷

61 Hawkins (Fußnote 3): Chapter 2; www.footsolidaire.org, 6.12.2020; Interview Spielervermittler (Fußnote 16).

62 U.a. CRC Art. 3, ACRWC Art. 4.

63 CRC Art. 12, ACRWC Art. 4(1).

64 Esson & Drywood (Fußnote 3): 8; ICESCR Art. 10.

65 UN Human Rights Council (Fußnote 11): 8.

66 CRC Art. 35.

67 UNCEF (Fußnote 15): 40f; Esson & Drywood (Fußnote 3): 4.

VERANTWORTUNGEN

Wie bereits im vorletzten Kapitel erwähnt, haben Staaten die Verpflichtung, die Menschenrechte zu schützen. Das internationale Menschenrechtssystem ist aber so aufgebaut, dass auch Nicht-staatlichen Akteure Verantwortungen haben.

Mit Blick auf das Einhalten der Menschenrechte im Rahmen von wirtschaftlichen Unternehmungen haben die UN 2011 die **Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** erlassen (*Guiding Principles for Business and Human Rights*, kurz *UNGPs*)⁶⁸. Diese stellen klar, welche Verantwortungen bei wirtschaftlichem Handeln beim Staat und welche bei nicht-staatlichen Akteuren liegen.⁶⁹ Da auch Sportverbände, Fußballklubs und besonders auch Spielervermittler, auch als Einzelpersonen, unternehmerisch handeln, haben die UN-Leitprinzipien auch für diese Geltung.

Die UNGPs folgen den Prinzipien „schützen, achten, wiedergutmachen“. Während für das schützen der Menschenrechte alleine der Staat zuständig ist, sind für das achten und wiedergutmachen staatliche und nicht-staatliche Akteure verantwortlich.

SCHÜTZEN

Staatliche Akteure

ACHTEN

Staatliche und nicht-staatliche Akteure

WIEDERGUTMACHEN

Staatliche und nicht-staatliche Akteure

Schützen bedeutet, dass proaktiv Maßnahmen getroffen werden müssen, damit keine Rechte verletzt werden. **Achten** meint, dass nichts unternommen werden darf, das die Menschenrechte einschränkt oder gefährdet. **Wiedergutmachen** heißt, dass, sofern Verletzungen der Menschenrechte auftreten, in einem angemessenen Ausmaß Abhilfe zu leisten ist.

Im Rahmen von Spielertransfers zwischen Europa und Afrika sind folgende staatliche und nicht-staatliche Akteure involviert:

STAATLICHE AKTEURE

Ministerien & Ämter
Behörden

NICHT-STAATLICHE AKTEURE

Internationaler Verband (FIFA) Spieler
Regionale Verbände (UEFA, CAF)
Nationale Verbände & Ligen
Fußballvereine
Spieleragenturen
Spielervermittler

BETROFFENE

Spieler
Familien

INTERESSENSVERTRETUNGEN

Gewerkschaften
NGOs

INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

UN, EU, CoE, AU

⁶⁸ https://www.ohchr.org/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf, 14.12.2020.

⁶⁹ Hierzu zählen neben registrierten Unternehmen auch solche Akteure, die unternehmerisch handeln. John Ruggie, Autor der UNGPs, schreibt in seinem Bericht an die FIFA, dass die UNGPs etwa auch für Sportverbände gelten, da es darauf ankommt, ob ein Akteur involviert ist in unternehmerisches Handeln. https://www.hks.harvard.edu/sites/default/files/Ruggie_humanrights-FIFA_reportApril2016.pdf: 10, 30.10.2019; UN Human Rights Council (Fußnote 11): 4.

Der Staat und dessen Stellen haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass das Agieren von nicht-staatlichen Akteuren, für die der Staat verantwortlich ist, das sind etwa Verbände, Vereine und Vermittler, also Ak-



teure die im Land registriert sind, nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt.⁷⁰

Nicht-staatliche Akteure wie **internationale, regionale und nationale Verbände** müssen vermeiden, die Menschenrechte von Individuen zu beeinträchtigen, und nachteilige menschenrechtlichen Auswirkungen verursacht durch Vereine oder Spielervermittler, die unter ihre Zuständigkeit fallen, durch entsprechende Regelungen und Kontrollen zu verhindern.⁷¹

Fußballvereine haben, genauso wie Verbände, Sorgfaltspflichten und müssen garantieren, dass sie einerseits in ihrer Arbeit mit Spielern die Menschenrechte achten. Sie müssen auch dafür Sorge tragen, dass Unternehmen, mit denen sie zusammenarbeiten, dazu zählen Spieleragenturen aber auch einzelne Spielervermittler, durch ihr Handeln nicht die Menschenrechte verletzen.

Spielagenturen haben ihrerseits Sorgfaltspflichten in der Zusammenarbeit mit Spielervermittlern, und **Spielervermittler** selbst haben ihr Agieren und ihren Umgang mit Spielern so zu gestalten, dass deren Rechte geachtet werden.

Alle genannten Akteure müssen, sofern Verletzungen auftreten, diese in Kooperation und durch eigenes Zutun wiedergutmachen. Staatliche Stellen müssen dafür sorgen, dass mittels administrativer, gesetzlicher und gerichtlicher Strukturen Abhilfe geleistet wird. Sportverbände, Vereine und Spielervermittler können etwa durch das Einrichten und Ausführen von Beschwerdemechanismen Abhilfe leisten.⁷²

Betroffene und deren Interessensvertretungen sind ebenso nicht-staatliche Akteure, die die Menschenrechte achten und im Falle einer Verletzung wiedergutmachen müssen. Gewerkschaften wie die internationale FIFPRO und deren nationalen Vereinigungen unterstützen proaktiv dabei, dass Spielern ihre Rechte gewährt werden.

Internationale Organisationen wie die UN, die EU, der Europarat⁷³ und die Afrikanische Union (AU) können ihrerseits Richtlinien festlegen, die etwa einen Verhaltenskodex festlegen und Zuständigkeiten sowie Verantwortungen nochmal verdeutlichen.

⁷⁰ https://www.ohchr.org/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf; 3, 11.10.2021.

⁷¹ Ebd.: 13.

⁷² Ebd.: 27.

⁷³ Der Europarat verwaltet die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die Europäische Sozialcharta.



SCHLUSSFOLGERUNGEN & AUSSICHTEN

Die internationale Fußballindustrie mit ihrem Streben nach Gewinnmaximierung schafft Strukturen, die zu Ausbeutung und Verletzungen der Menschenrechte führen. Praktiken orientieren sich an einer Marktlogik und sind aversiv gegenüber einem menschenrechtsbasierten Ansatz. Das gilt besonders auch für das internationale Transfersystem.⁷⁴

Das internationale Menschenrechtssystem bietet, wenn es von den handelnden Akteuren eingehalten wird, die Voraussetzungen, um die Unzulänglichkeiten des Transfersystems sowie rechtliche und praktische Lücken bestehender Reglements, wettzumachen. Das Menschenrechtssystem definiert klare Verantwortlichkeiten und liefert das nötige Werkzeug, um Verletzungen zu sanktionieren, wiedergutzumachen, und dafür zu sorgen, dass diese nicht wieder auftreten⁷⁵.

⁷⁴ UNICEF (Fußnote 15): 43; UN Human Rights Council (Fußnote 11): 17.

⁷⁵ <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/remedyandrepairation.aspx>, 11.12.2020.

Die vorliegende Analyse hat dabei Risiken, Lücken und Verantwortungen aufgezeigt, woraus sich folgende Schlüsse und Aussichten ergeben:

- › **Existierende Regularien zum Status und Transfer von Spielern schaffen einen Anreiz für Klubs, Spieler bereits in sehr jungen Jahren zu rekrutieren.** Da eine Einschätzung ihrer Fähigkeiten als Fußballer sehr spekulativ ist, bleiben viele junge Spieler, die über Jahre in Akademien ausgebildet wurden, letztlich auf der Strecke, ohne eine Aussicht auf eine Karriere im Fußball, und ohne weitere Ausbildung zu haben.⁷⁶
- › **Zukünftige Antworten auf das Thema müssen in einem menschenrechtsbasierten Ansatz begründet sein,** die UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) liefert dafür die nötigen Prinzipien und Methoden.⁷⁷

⁷⁶ UNICEF (Fußnote 15): 44.

⁷⁷ Ebd.: 5 & 49.

- › Zukünftige Antworten auf das Thema müssen auch **die ökonomischen und kulturellen Hintergründe der jungen Spieler in Betracht ziehen**, dabei helfen die Kenntnis des lokalen und regionalen Umfelds sowie die afrikanischen Menschenrechtsverträge ACHPR und ACRWC.⁷⁸
- › Zukünftige Regularien und Policies sind im **besten Interesse des Kindes** zu gestalten.⁷⁹
- › Bei Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, sind **deren Meinungen zu berücksichtigen** und in Entscheidungen einzubeziehen.⁸⁰
- › Bestehende **Rahmenbedingungen zur Bekämpfung des Menschenhandels**, auf nationaler, EU- und Europarats- sowie internationaler Ebene, **eignen sich (noch) nicht, um auf fußballbezogenen Spielerhandel (trafficking) zu reagieren**.⁸¹
- › Regularien, die den **Spielerhandel nach Palermo-Konvention** betreffen, sind mit einem **menschen- und kinderrechtlichen Blickwinkel** zu ergänzen.⁸²
- › Zielgerichtete Arbeit an Lösungen zur Umsetzung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung des Spielehandels im Fußball braucht das **aktive Mitwirken aller Akteure, die Verantwortung tragen, dazu zählen Staaten, internationale Organisationen, international, regionale und nationale Fußballverbände, Fußballklubs sowie Spieleragenturen und Spielervermittler**.⁸³
- › Die **Regulierung von Spielervermittlern** ist vor allem auch mit dem transnationalen Charakter der Aktivität und der herausfordernden Jurisdiktion verbunden.⁸⁴ Ein **Ansatz nach den Prinzipien der Wirtschaft und Menschenrechte** kann Abhilfe schaffen.

Um zukünftige Regularien und Policies, seien sie auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene, so zu gestalten, dass sie dort greifen, wo es Lücken gibt, braucht es eine fundierte Kenntnis einer vielschichtigen Sach-, Rechts- und Soziallage⁸⁵, **es braucht ein umfassendes Bild des Ursprungs, der Arten und des Ausmaßes der Verletzungen**, es braucht mehr Wissen auf Basis von weiterführenden Studien⁸⁶ zu:

- dem Ausmaß und der Praxis von Menschenhandel im Fußball, vor allem auf lokaler Ebene, in den Herkunftsländern;⁸⁷
- den involvierten Akteuren und damit verbundenen Verantwortungen in verschiedenen geographischen Kontexten;⁸⁸
- den sozialen, politischen und kulturellen Hintergründen von Spielerhandel und Migration mit Blick auf ökonomische, soziale und kulturelle Rechte;⁸⁹
- dem komplexen Netz aus Regularien der Fußballindustrie und den damit teils in Konflikt stehenden Gesetzen zu Migration, zu Vertrags- sowie Arbeitsrecht und damit in Einklang zu bringenden Menschen- und Kinderrechten;⁹⁰
- den Verträgen zwischen Spielern (Familien) und Spielervermittlern und wie man auf diese einwirken kann.⁹¹

78 Ebd.: 13; Esson & Drywood (Fußnote 3): 10.

79 UN Human Rights Council (Fußnote 11): 17.

80 UNICEF (Fußnote 15): 47.

81 UNICEF (Fußnote 15): 3.

82 Esson & Drywood (Fußnote 3): 10.

83 U.a. ebd.: 11.

84 UNICEF (Fußnote 15): 21.

85 Ebd.: 52.

86 UN Human Rights Council (Fußnote 11): 10.

87 Ebd.

88 UNICEF (Fußnote 15): 57.

89 Esson & Drywood (Fußnote 3): 10.

90 UNICEF (Fußnote 15): 13f.

91 Stijn (Fußnote 4).



FÜR GLOBALES FAIRPLAY

Kontakt

Mag. Mag. Martin Kainz, LL.M

fairplay Initiative
Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC)

+43 1 713 35 94-64
kainz@vidc.org



fairplay.or.at | vidc.org